

Vorvertragliche Informationen

Geltungsbereich: Finanzprodukte entsprechend Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts: **RWS Aktienfonds Nachhaltig**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **529900385YTW0IMAVE09**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- | | |
|--|---|
| ☐ Ja. | ☒ Nein. |
| ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% | ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen |
| ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie ¹ als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. | ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. |
| ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. | ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. |
| ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%. | ☐ mit einem sozialen Ziel. |
| | ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Gesellschaft fördert bei der Verwaltung des Produkts unter anderem ökologische und soziale Merkmale. Aufgrund der Breite der Investitionen, die das Produkt tätigt, können die ökologischen und sozialen Merkmale diverse Themenkreise betreffen.

Alle Unternehmen des Anlageuniversums werden einer intensiven Prüfung anhand von branchenspezifischen sozialen und umweltbezogenen Kriterien unterzogen, dazu gehören auch Aspekte der guten Unternehmensführung. Abhängig vom sozialen und ökologischen Einfluss der Branche werden Mindestanforderungen an das Nachhaltigkeitsrating festgelegt. Für die branchenspezifischen Mindestanforderungen gilt: Je größer die absoluten negativen Auswirkungen einer Branche im Umwelt- und Sozialbereich, desto höher sind die Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagement – und damit steigt auch der Schwellenwert in der Benotung für den Best-in-Class-Status. Zudem wird die nachhaltige Entwicklung der Unternehmen betrachtet, um Emittenten zu identifizieren und auszuwählen, die sowohl die Risiken, aber auch die Chancen einer nachhaltigen Entwicklung erkannt haben und somit einen erkennbaren Prozess zum Übergang in eine kohlenstoffarme und nachhaltige Unternehmenstätigkeit beschreiten.

Die Gesellschaft verfolgt dabei folgende Ansätze: Ausschlüsse, Best-in-Class und Engagement.

Ausschlüsse

Die Unternehmen werden anhand von Negativmerkmalen einem strikten Ausschlussverfahren unterzogen. Die Auswahl der Ausschlusskriterien orientiert sich an Verstößen gegen international anerkannte Normen sowie an nationalen Branchenstandards.

- Es werden Emittenten ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze generieren:
 - Hersteller kontroverser/geächteter Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)
 - Hersteller konventioneller Rüstung/Waffen, sofern Umsatz > 5% vom Gesamtumsatz,
 - Unternehmen die Kohle oder Uran abbauen, sofern Umsatz > 5% vom Gesamtumsatz
 - Betreiber von Kernkraftwerken und Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke, sofern Umsatz > 5% vom Gesamtumsatz
 - Unternehmen die zur Energiegewinnung fossile Brennstoffe (exklusive Gas) oder Uran verstromen, sofern Umsatz > 10% vom Gesamtumsatz
 - Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen und/oder Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden
 - Tabakwaren, sofern Umsatz > 5% vom Gesamtumsatz

- Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umweltschutz und Korruption.
- Für eine Investition kommen ausschließlich Titel von Emittenten infrage, die vom Datenanbieter MSCI ESG Research LLC mindestens ein ESG-Rating von BB oder besser erhalten haben.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Best-in-Class

Alle Unternehmen des Anlageuniversums werden einer intensiven Prüfung anhand von branchenspezifischen sozialen und umweltbezogenen Kriterien unterzogen, dazu gehören auch Aspekte der guten Unternehmensführung. Zudem wird die nachhaltige Entwicklung der Unternehmen betrachtet. Die Beurteilung und Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt unter Berücksichtigung der von MSCI ESG Research LLC herausgegebenen Nachhaltigkeitsratings. Potenzielle Unternehmen müssen ein entsprechend gutes Nachhaltigkeitsrating aufweisen und im Vergleich zu Ihren Konkurrenten im jeweiligen Branchensektor bereits ein vergleichsweise hohes Niveau im Bereich nachhaltiges Management erreicht haben. Zudem wird berücksichtigt, ob das Unternehmen einen erkennbaren Prozess zum Übergang in eine kohlenstoffarme und nachhaltige Unternehmenstätigkeit beschreitet und somit einen positive ESG-Trend nachweisen kann. Die Unternehmen müssen mindestens ein MSCI ESG-Rating von BB oder besser vorweisen. Unternehmen, die als Nachzügler im Bereich Nachhaltigkeitsmanagement gelten und ein MSCI ESG-Rating von B oder schlechter aufweisen, werden im Vorherein ausgeschlossen.

Engagement

Die Gesellschaft tritt mit den Unternehmen, in die sie investiert, in einen Dialog und thematisiert relevante ESG-Parameter. Dabei wird sie ihren Einfluss auch dahingehend auszuüben versuchen, dass im Bereich jeweils relevanter ESG-Parameter durch die Unternehmen kontinuierlich Verbesserungen erzielt werden können.

Der Fondsmanager kann die vorhandenen Daten des externen Anbieter MSCI ESG Research LLC im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen, z.B. wenn die Angaben in der Datenbank nicht den aktuellen Unternehmensinformationen des Fondsmanagers entsprechen, und diese insofern berichtigen, dass sein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird. Verbleibende Unternehmen, für die keine MSCI ESG-Daten verfügbar sind, werden mit Hilfe einer hauseigenen Ratingmethodik des Fondsmanagers, die auf eigenen Research-Ergebnissen basiert, bewertet. Die Ratingmethodik basiert auf Teilbereichen, die unterschiedliche In-

dikatoren umfassen. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem internen Rating von -10 bis +10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen, fließt die generelle Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitelbewertung ein. In dem Bewertungsmodell schneiden jene Unternehmen besser ab, die den Nachhaltigkeitsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, mit einem adäquaten oder gar vorbildlichen Risikomanagement entgegen.

Im Falle von neuen regulatorischen Erfordernissen, einer Weiterentwicklung hinsichtlich der Auswahl und/oder Definition von Merkmalen oder bei Veränderungen von Branchenstandards können die Ausschlusskriterien und Indikatoren angepasst werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Liegen Informationen auf Ebene der Vermögensgegenstände vor, werden diese mittels unterschiedlicher Berechnungsmethoden auf Ebene des Fonds zusammengefasst. Zur Messung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden nachfolgende Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet:

ESG-Rating

Anhand einer regelbasierten Methodik bewertet MSCI ESG Research, in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Die Bewertung erfolgt anhand einer siebenstufigen Skala und reicht von einer führenden (AAA, AA), über eine überdurchschnittlich (A, BBB, BB) bis hin zu einer rückständigen (B, CCC) Einschätzung.

Einhaltung der Ausschlusskriterien

Beim Fonds kommen Ausschlusskriterien zum Einsatz. Die Einhaltung der Kriterien wird fortlaufend überprüft und in den regelmäßigen Informationen ausgewiesen.

PAI-Indikatoren

Ein wesentlicher Teil der nachhaltigen Ertragsanalyse besteht darin, eine Gruppe von Indikatoren zu messen, die sogenannten PAI („Principal Adverse Impacts“), die auch als „nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen“ bezeichnet werden. Sie lassen sich in folgende Themengruppen gliedern:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziales und Beschäftigung

Die relevanten Indikatoren aus diesen Themengruppen sind:

- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in das Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Geschlechtervielfalt in Leistungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Die nachhaltige Anlagestrategie stellt dennoch sicher, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert, erfolgt eine Prüfung des „nicht schädigen“ anhand diverser Datenfelder von MSCI ESG Research LLC, die sich u.a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen.

Beispielsweise kann sich ein Unternehmen, das mit schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung behaftet ist nicht als Investition im Sinne der nachhaltigen Anlagestrategie qualifizieren.

Den einzelnen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden diverse Datenfelder von MSCI ESG Research LLC zugeordnet. Beispielsweise wird für die Indikatoren im Bereich Treibhausgas-Emissionen die Einstufung der Kontroversen auf das Klima überprüft und in Bezug auf den Indikator „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“ darf der Emittent nicht im Bereich der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas tätig sein,

bzw. im Bereich des Kohleabbaus oder der Kohleverstromung nur sehr geringe Umsätze bis zu einem festgelegten Schwellenwert erwirtschaften.

Der Indikator aus dem Bereich Soziales „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“ wird berücksichtigt, indem Hersteller kontroverser Waffen gänzlich aus dem potenziellen Anlageuniversum gestrichen werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden mit dem Fonds ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Die Investitionen stehen dennoch im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, da keine Emittenten ausgewählt wurden, die gegen eines oder mehrere der Prinzipien des UN Global Compact verstoßen und ein „Fail-Rating“ in der MSCI ESG Research LLC Datenbank aufweisen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAIs“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als

Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die PAIs lassen sich in folgende Themengruppen gliedern:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziales und Beschäftigung

Der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse und seinen Entscheidungsprozessen. Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Positivkriterien für die Auswahl der Unternehmen, Ausschlusskriterien und/oder ESG-Engagement

☐ Nein.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Eine ausführliche Beschreibung der allgemeinen Anlagestrategie kann dem Verkaufsprospekt entnommen werden. Die Umsetzung der ökologischen und sozialen Merkmale erfolgt dabei mit den folgenden Ansätzen: Ausschlüsse, Best-in-Class und Engagement.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei der Anlagestrategie sind die Ausschlusskriterien sowie der Best-in-Class-Ansatz verbindlich zu berücksichtigen. Zudem verpflichtet sich die Gesellschaft zu den unter „Engagement“ dargestellten Maßnahmen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

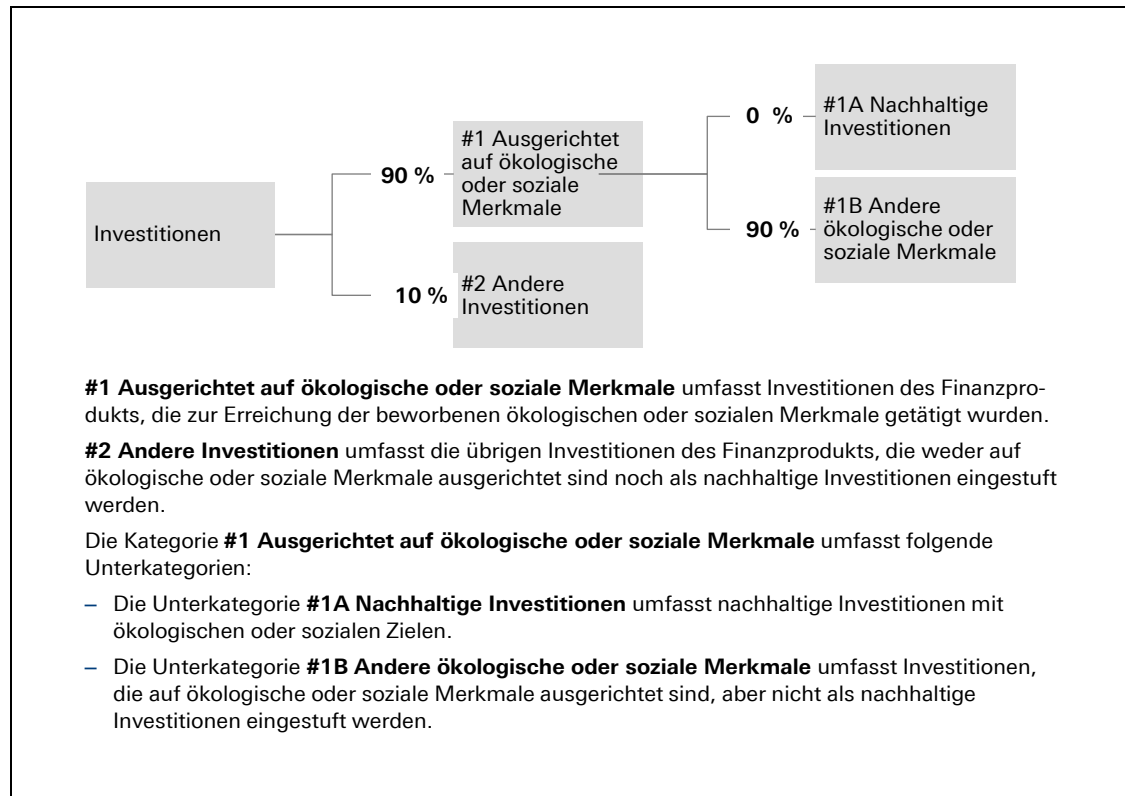
Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte sowie hinsichtlich Umweltschutzes und Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit einem „Fail-Rating“ kategorisiert sind.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds kann unterschiedliche Vermögensgegenstände erwerben. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im Verkaufsprospekt. Eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen erfolgt für alle Vermögensgegenstände, die direkt einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können. Die geplante Vermögensaufteilung wird anhand der Bewertung des vorangegangenen Geschäftsjahres oder mittels eines Modellportfolios bestimmt. Es handelt sich um keine verbindliche Vorgabe, es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die geplante Vermögensaufteilung tatsächlich erreicht werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Fonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Die vom Fonds getätigten Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?

☐ Ja.

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Taxonomiekonformität der Investitionen

einschließlich Staatsanleihen*

ohne Staatsanleihen*

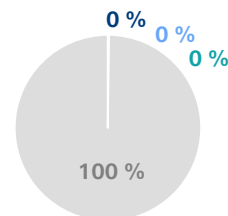
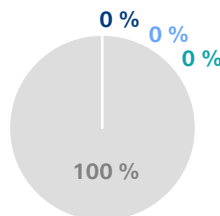
Taxonomiekonform

■ Fossiles Gas

■ Kernenergie

■ Andere

■ Nicht Taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Der Umfang der taxonomiekonformen Investitionen wird für den Fonds anhand von Umsatzerlösen gemessen. Es ergeben sich grundsätzlich weitere Erfassungsmöglichkeiten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln,
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft,
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der Anteil an taxonomiekonformen Investitionen und die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie wird weder vom Wirtschaftsprüfer bestätigt oder von einem Dritten überprüft.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für den Fonds besteht kein Mindestanteil.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Für den Fonds besteht kein Mindestanteil.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Für den Fonds besteht kein Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, gemäß der laut Verkaufsprospekt zulässigen Vermögensgegenstände, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Darüber hinaus wird dieser Fonds ergänzend in andere Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten. Diese anderen Anlagen können die in der Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie z.B. Barmittel und Derivate, umfassen und vom Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Für diese anderen Anlagen werden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen verfolgt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.metzler.com/de/metzler/asset-management/fondspreise-und-dokumente>